

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß §§ 14b Absatz 14 und 15, 20 Absatz 5 Satz 1 und 3 und § 20 Absatz 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 17.04.2021 für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

## Verfügung

### zur Feststellung eines Inzidenzwertes von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil stellt fest, dass die Sieben-Tages-Inzidenz seit drei Tagen in Folge über 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner liegt.
2. Diese Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Verfügung tritt am zweiten Werktag nach der Bekanntmachung, also am Dienstag, den 20.04.2021, in Kraft.

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 18.04.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat

### Hinweise:

Ab Dienstag, den 20.04.2021 ist der Präsenzunterricht an Schulen nach den Maßgaben des § 14b CoronaVO untersagt. Dies ist nach § 14b Abs. 15 CoronaVO auch für Kindertagesstätten, erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten sowie Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte und Horte an der Schule entsprechend anwendbar.

## **Begründung**

Rechtsgrundlage für diese Feststellung ist § 14 Abs. 14 und 15 CoronaVO. Danach hat das zuständige Gesundheitsamt, wenn es in einem Landkreis im Rahmen einer regelmäßigen durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt, die Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil ist zuständig nach § 14 Abs. 14 CoronaVO. Die Sieben-Tage-Inzidenz lag am 16.04.2021 bei 200,9, am 17.04.2021 bei 228,8 und am 18.04.2021 bei 235,9 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner, sodass der Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200 lag.

Nach §§ 14 Abs. 14 S. 5, 20 Abs. 8 CoronaVO tritt diese Verfügung am zweiten Werktag, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft. Ausweislich der Begründung der CoronaVO gelten als Werkstage die Tage Montag bis Samstag. Die Verfügung wird am Sonntag, den 18.04.2021 notbekanntgemacht, sodass sie am Dienstag, den 20.04.2021 in Kraft tritt.